

16.03.1989

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
- Drucksache 10/4129 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksachen 10/4010 und 10/4102 -

- 3. Lesung -

### Gesetz zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

1. Im Nachtrag zum Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung - werden
  - a) das Kapitel 14 020 - Allgemeine Bewilligungen - mit dem Titel 352 00 - Entnahmen aus Rücklagen - und einem Ansatz von 300 000 000 DM neu ausgebracht,
  - b) das Kapitel 14 650 - Schuldenverwaltung - mit dem Titel 325 00 - Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt - neu ausgebracht und bei dieser Haushaltsstelle der Ansatz von bisher  
5 345 000 000 DM  
um  
300 000 000 DM  
auf  
5 045 000 000 DM  
vermindert.
2. § 2 des Haushaltsgesetzes 1989 (Höchstbetrag für die Aufnahme von Kreditmitteln) sowie die Anlage zum Haushaltsgesetz 1989 (insbesondere Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) sind entsprechend Nr. 1 zu ändern.

Datum des Originals: 16.03.1989/Ausgegeben: 17.03.1989

Begründung

Zur Begründung wird auf den Antrag der Fraktion der CDU "Haushaltsvollzug 1988" - Drucksache 10/4095 - verwiesen. In der Beratung über diesen Antrag am 16. März 1989 im Landtag hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen es abgelehnt, den Überschuß des Jahres 1988 zur Rückführung der Schulden des Jahres 1988 zu verbuchen. Entsprechend § 25 Abs. 2 LHO sind daher der Überschuß des Jahres 1988 in den Haushaltsplan des Jahres 1989 als Einnahme einzustellen und gleichzeitig in derselben Höhe die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen zu vermindern. Dies entspricht den haushaltsrechtlichen Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Dr. Worms  
Schauerte

und Fraktion